

BVGer D-5348/2013 vom 10. Dezember 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5348_2013

FR: TAF D-5348/2013 du 10 décembre 2013

IT: TAF D-5348/2013 del 10 dicembre 2013

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Nach Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - namentlich die Ehegatten und die minderjährigen Kinder von Flüchtlingen ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl in der Schweiz, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Diese Bestimmung zielt auf die Mitglieder der Kernfamilie ab, welche mit einem

Flüchtling in die Schweiz eingereist sind, ihrerseits aber keine eigenen Asylgründe (im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG) geltend machen können, sondern sich auf der Basis ihrer Familienbande ebenfalls auf die Gesuchsgründe des Flüchtlings abstützen. Zentrale Bedingung für den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ist dabei, dass bereits vor der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden hat (vgl. dazu die Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II 1 ff., insbesondere S. 68): "Der Leitgedanke des Familienasyls besteht darin, den Rechtsstatus der zum Zeitpunkt der Flucht bestehenden Kernfamilie eines Flüchtlings einheitlich zu regeln, sofern sie dieselbe Nationalität wie der Flüchtling besitzt. Diese einheitliche Regelung rechtfertigt sich, da davon ausgegangen wird, dass die engsten Familienangehörigen unter der Verfolgung des Ehegatten beziehungsweise der Ehegattin respektive eines Elternteils im Heimatstaat mitgelitten haben oder selbst der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt waren. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Familienmitglieder tatsächlich verfolgt wurden. Eine "conditio sine qua non" der Konzeption des Familienasyls ist daher die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden haben muss.

E. 4.1

In ihrer Eingabe vom 9. Juli 2013 ersuchten die Beschwerdeführenden um Einreisebewilligung der Beschwerdeführerin in die Schweiz und deren Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers. Aufgrund der katastrophalen Situation in Syrien wurde um wohlwollende Prüfung des Antrags ersucht.

E. 4.2

Das BFM hat in seiner abweisenden Verfügung vom 22. August 2013 festgestellt, im vorliegenden Fall würden besondere Umstände vorliegen, die gegen eine Familienzusammenführung sprechen würden, da die Beschwerdeführenden vor der Flucht in keiner Familiengemeinschaft gelebt hätten.

E. 5.1

Zunächst ist auf die überzeugenden Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung vom 22. August 2013 zu verweisen, wonach die Aktenlage klar dafür spricht, dass der Beschwerdeführer vor seiner Flucht aus Syrien nicht mit der Beschwerdeführerin in einer Familiengemeinschaft gelebt habe, weshalb besondere Umstände im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG vorlägen. Gemäss Art. 51 Abs. 4 AsylG ist den anspruchsberechtigten Personen nach den Absätzen 1 und 2 ebendieser Bestimmung die Einreise zu bewilligen, wenn sie durch die Flucht getrennt wurden und sie sich im Ausland aufhalten. Im Falle von in der Heimat zurückgebliebenen Familienangehörigen ist, unbeschadet der engen Familienbande, namentlich erforderlich, dass sie mit dem in der Schweiz anerkannten Flüchtling im Moment der Flucht in einem gemeinsamen Haushalt zusammengelebt und eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft angezeigt und in der Schweiz auch tatsächlich angestrebt wird. Immerhin muss die Trennung nicht mehr durch die Flucht verursacht worden sein, wenn die Familienangehörigen bereits in der Schweiz weilen (vgl. EMARK 2006 Nr. 8 E. 3.2).

E. 5.2

Demnach ist der Vorinstanz im Ergebnis beizupflichten, dass im vorliegenden Verfahren die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung im Sinne von Art. 51 Abs. 4 AsylG nicht erfüllt sind. Der Beschwerdeführer hat seinen Herkunftsstaat am 1. Februar

2009 verlassen. Gemäss der eingereichten Heiratsurkunde wurde die Ehe zwischen den Beschwerdeführenden jedoch erst am (...) 2012 geschlossen. Da die Beschwerdeführenden im Zeitpunkt der Flucht des Beschwerdeführers noch keine eheähnliche Gemeinschaft gebildet haben, hat die Vorinstanz zurecht das Gesuch um Einreisebewilligung und Familienzusammenführung im Sinne von Art. 51 AsylG abgelehnt. Die angefochtene Verfügung ist daher zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen.

E. 6

Jedoch ist an dieser Stelle anzumerken, dass die Schweiz in Anbetracht der gravierenden humanitären Lage in Syrien mehrere Schritte unternommen hat, um etwas Druck von den ohnehin schon überlasteten Infrastrukturen Syriens und der umliegenden Staaten zu nehmen. Diesbezüglich hat das BFM am 4. September 2013 eine neue Weisung erlassen, die das Visumsverfahren für bestimmte Personengruppen aus Syrien erleichtern soll. Zum Kreise der Begünstigten gehören gemäss dieser Weisung insbesondere Ehegatten von Personen syrischer Staatsangehörigkeit, welche eine B- oder C-Bewilligung inne haben, oder eingebürgert sind (BFM, Weisung vom 4. September 2013, Erleichterte Erteilung von Besucher-Visa für syrische Familienangehörige, <<http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/pressemitteilung/2013/2013-09-042/weisung-syrien-d.pdf>>, zuletzt besucht am 6. November 2013). Daraus folgt, dass es den Beschwerdeführenden somit überlassen bleibt, ein Gesuch um Erteilung eines Besucher-Visa bei einer dafür zuständigen Behörde zu stellen, wie die Vorinstanz im Übrigen bereits anlässlich der Vernehmlassung ausführte.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit der Beschwerde wurde jedoch ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gestellt und mit Eingabe vom 17. Oktober 2013 eine Fürsorgebestätigung nachgereicht, womit die Mittellosigkeit der Beschwerdeführenden belegt ist. Nach dem Gesagten sind die Begehren auch nicht als aussichtslos zu bewerten. Somit sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.